

Informationsblatt zur Arbeitsbeziehung in der Erwachsenenbildung

Personal, das von einer geförderten Einrichtung über Erasmus+ in der Erwachsenenbildung zu Auslandsaufenthalten entsandt wird, muss eine Arbeitsbeziehung zu der entsendenden Einrichtung haben. Diese kann bei Bedarf beispielsweise über einen Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag nachgewiesen werden, oder anhand einer Aufgabenbeschreibung, die den Beitrag des oder der Teilnehmenden zu den Kernaufgaben der entsendenden Einrichtung erläutert. Generell gilt, dass Personal, das im Ausland arbeitet, nicht an Aktivitäten in dem Land teilnehmen kann, in dem es tätig ist.

Darüber hinaus können Dachverbände (z.B. Landesverbände) im Rahmen ihres Erasmus+-Projekts Personal aus ihren Mitgliedseinrichtungen zu Auslandsaufenthalten entsenden.

Dies ist möglich, wenn eine Arbeitsbeziehung zwischen dem Dachverband und dem Personal seiner Mitgliedseinrichtungen besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einrichtung, bei der das Personal beschäftigt ist, dem entsendenden Dachverband als Mitglied angehört. Bedingung ist eine formalisierte Mitgliederstruktur auf Einrichtungsebene.

Hinweise:

1. Mitgliedschaften von Einzelpersonen (natürlichen Personen) begründen keine Arbeitsbeziehung.
2. Lose Netzwerke, Projektpartnerschaften oder Zusammenschlüsse ohne formalisierte Verbands- oder Mitgliederstruktur begründen ebenfalls keine Arbeitsbeziehung.

Die formale Verbands- und Mitgliederstruktur ist bei Antragstellung zu dokumentieren. Die Nationale Agentur beim BIBB (NA beim BIBB) behält sich vor, die Arbeitsbeziehung und Mitgliederstruktur im Rahmen von Stichproben zu prüfen. Der entsendende Dachverband trägt die volle Verantwortung für die Durchführung, Qualitätssicherung und ordnungsgemäße Umsetzung der Mobilitätsaktivitäten.

Soll Personal in Erasmus+-Projekte eingebunden werden, das zur entsendenden Einrichtung keine der aufgeführten Arbeitsbeziehungen haben, ist eine Entsendung nur im Rahmen einer Konsortialakkreditierung zulässig.